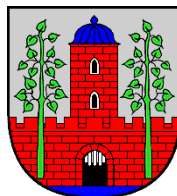


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren
„Flugplatz - Fliegerstraße“
Entwurf

Stand: 05.08.2014



Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	03.04.2014	12.05.2014	<p>Die mit Schreiben vom 07.04.2014 übergebenen Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu den städtischen Planungsabsichten auf den Konversionsflächen des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf Stellung genommen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen, und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	03.04.2014	24.04.2014	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf, der gegenüber dem Vorentwurf vom Dezember 2012 in einigen Festsetzungen (z. B. zum Maß der baulichen Nutzung - GRZ reduziert, Angaben der max. zulässigen Gebäudeoberkante sowie Zulassung von Ausnahmen für technische Aufbauten und z. B. Silos) konkretisiert und ergänzt wurde, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV weiterhin keine Einwände.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Grundsätzliches Ziel der Planung ist analog dem Vorentwurf die Nachnutzung ehemaliger militärisch genutzter Flächen für die Ansiedlung eines ortsansässigen Unternehmens, um für dieses dringend erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet schließt unmittelbar westlich an das Gewerbegebiet am Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf an. Es ist an das öffentliche Straßennetz angebunden.</p> <p>Die Nachnutzung verkehrlich erschlossener Konversionsflächen, die sich außerdem im räumlichen Zusammenhang mit bebauten Ortslagen befinden, steht im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes.</p> <p>Bauliche Erweiterungen sind mit Ausnahme eines Gebäudes für Pflege und Wartung der Technik, welches sich höhenmäßig in die vorhandene Bebauung einfügen soll, nicht geplant.</p> <p>Ob und in welcher Weise durch die Festsetzung zur möglichen Überschreitung der zulässigen Bauhöhe von ca. 8,5 m über Grund durch technische Aufbauten und bauliche Anlagen, wie z. B. Silos, luftrechtliche Belange berührt sein könnten, wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft. Seitens der Luftfahrtbehörde geht Ihnen eine eigenständige Stellungnahme zu.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	03.04.2014	27.05.2014	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße der Stadt Finsterwalde (Stand 07.03.2014) ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht berührt, da sich das Plangebiet in der unmittelbaren Nähe des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde/Schacksdorf befindet. Es bestehen derzeit kein Bedenken gegen das o. g. Planungsvorhaben, da davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Bauhöhen in Bezug auf den Sonderplatz Finsterwalde / Schacksdorf nicht überschritten und die Hindernisbegrenzungsflächen nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 eingehalten werden. <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 23.01.2013 bleibt weiterhin gültig. Zur Abklärung eventuell militärischer Belange empfehle ich in dem o.g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde – hier: das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn – zu beteiligen. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmung-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. D.h., die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.01.2014 wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die militärische Luftfahrtbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Ifd. Nr. 21</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Prüfung und Genehmigung im Zusammenhang mit dem o.g. Planverfahren vorzulegen.</p> <p>4. Der Flugplatzbetreiber des SLP Finsterwalde/Schacksdorf – die Flugplatzbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH, Am Tower, 03238 Schacksdorf – ist in die Planung des o.g. Vorhabens einzubeziehen.</p> <p>5. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>Begründung: Das Planungsgebiet grenzt südlich an den Sonderplatz Finsterwalde / Schacksdorf. Die Entfernung zur Start- und Landebahn des Sonderplatzes beträgt ca. 300 m. Der SLP Finsterwalde/Schacksdorf hat gem. § 6 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage. Einen festgelegten Bauschutzbereich i.S. d. § 17 LuftVG besitzt der SLP nicht. Die Platzrunden für Motor-, Ultraleicht- und Segelflugbetrieb befinden sich südlich des v.g. SLP und damit befindet sich das Plangebiet im Bereich der festgelegten Platzrunden.</p> <p>Es wurde im Kartenmaterial „Planzeichnung Teil A“ gem. Punkt 5 zusätzliche Flächen für die Kleintierhaltung innerhalb des Gesamtplanungsgebietes (s. BPL Stand 10.12.2012) ausgewiesen. Für das Gesamtplangebiet wurde zudem eine Gebäudehöhenbeschränkung von 125,10 m über DHHN getroffen, sowie für technische Aufbauten wie Schornsteine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie usw. eine max. Höhe von 137,0 m ü DHHN festgelegt. Die Hindernisbegrenzungsflächen müssen nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 eingehalten werden. Es ist im Hinblick auf dieses B-Planverfahren derzeit nicht davon auszugehen, dass diese durch Planvorhaben durchdrungen werden. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes am SLP sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Flugplatzbetreiber wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Jedoch ist jedes Bauvorhaben aus den v.g. Gründen hier in den einzelnen Planverfahren und Genehmigungsverfahren stets der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zur konkreten Prüfung vorzulegen.</p> <p>Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p> <p>Die Beteiligung im o.g. B-Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.</p>	Der Hinweis wird auf die Planzeichnung aufgenommen.				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	03.04.2014	11.04.2014	<p>Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des LBS Straßenwesen gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	03.04.2014	04.04.2014	<p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	03.04.2014	08.04.2014	<p>Zu diesem Vorhaben äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 16.01.2013. Unsere damalige Stellungnahme bleibt gültig.</p>	Keine Abwägung erforderlich, es wurden auch am 16.01. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	03.04.2014	29.04.2014	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Planverfahren und damit die Möglichkeit, die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen zu vertreten.</p> <p>Wir unterstützen das Ziel, den Gewerbestandort im Plangebiet zu verdichten. Das Gewerbegebiet „Flugplatz-Fliegerstraße“ hat für Finsterwalde - gerade hinsichtlich des Entwicklungspotentials - eine besonders wichtige Bedeutung. Nur in diesem Gewerbegebiet sind gewerbliche Nutzungen mit nur marginal immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen in Finsterwalde möglich.</p> <p>Durch die Planung werden dem Hausmeisterservice Schumann die notwendigen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geboten, was wir ausdrücklich begrüßen. Wir gehen davon aus, dass es für den Flugbetrieb des Flugplatzes Finsterwalde keine Einschränkungen gibt. Für die Unternehmen im Umfeld des Plangebietes müssen Bestands- und Entwicklungsschutz sichergestellt werden.</p>	<p>Einschränkungen des Flugbetriebes des Sonderlandeplatzes sind mit der Planung nicht verbunden. Unternehmen im Umfeld des Plangebietes sind ebenso durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenerwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	03.04.2014	07.04.2014	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Rein vorsorglich verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 17.01.2013 zum Vorentwurf in gleicher Angelegenheit.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanentwurfes ist es weiterhin, entsprechend dem städtebaulichen Konzept eine weitere Verdichtung des Gewerbestandortes „Flugplatz“ vorzunehmen. Die Flächen auf dem Gelände am Flugplatz bieten lt. Begründung des Vorlageentwurfes optimale Bedingungen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände. Die Belange des Handels werden nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>		Keine Abwägung erforderlich.			

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	03.04.2014	07.05.2014	<p>Bedenken und Anregung aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Planunterlagen zur beabsichtigten Erweiterung der GENachnutzung im Standortbereich des ehemaligen Militärflugplatzes Finsterwalde - Schacksdorf wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben, jedoch sind für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen zu beachten.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit von LUGV / RS 7 gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013. Die aktuell wahrzunehmenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der NatSchZustV vom 27.05.2013, die i.V.m. dem neuen Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zum 01.06.2013 in Kraft getreten ist. Vorliegend sind die Übergangsregelungen nach § 10 NatSchZustV zu beachten aus denen hervorgeht, dass bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Naturschutzbehörde zuständig ist, die bei Beginn des Verwaltungsverfahrens und vor dem Inkrafttreten der Verordnung zuständig war. Der Beginn des betrachteten Verfahrens liegt vom dem 01.06.2013, so dass die Zuständigkeiten nach bisheriger Regelung wahrzunehmen sind.</p> <p><u>Artenschutz</u> Das LUGV war bisher gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde. Daraus abgeleitet liegt die aktuelle Zuständigkeit für die</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 10 NatSchZustV (Übergangsregelung) weiterhin beim LUGV:</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzu prüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) erarbeitet, dessen Grundaussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind.</p> <p>Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert die Auseinandersetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG mit den im Planungsgebiet vorkommenden geschützten Tierarten. Im Gebiet wurden Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse) und Brutvögel sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden. Im ASB wird herausgearbeitet, dass unter Zugrundelegung des derzeitigen Planungsstandes (Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung des ASB bei sachgerechter Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 (Beschreibung u.a. auf S. 67, 68 des ASB; S. 45, 46, 49, 50, Umweltbericht) das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dem kann gefolgt werden, da mit der Ausweisung des Gewerbegebietes die bestehende Nutzung nur geringfügig erweitert wird, keine Gebäudeabrisse erfolgen, keine höhlenreichen Altbäume gefällt werden und außer der Befestigung vorhandener Wege kaum weitere Baumaßnahmen durchgeführt werden. Weiterhin kann sichergestellt werden, dass im Rahmen der Wegebaumaßnahmen keine Winterquartiere und Eiablageplätze der Zauneidechse zerstört werden. Zusätzlich wurde ein Risikomanagement vorgesehen, falls bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen von Baumaßnahmen betroffen sein sollten.</p>					

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG dem B-Plan nicht entgegen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchAG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist gemäß Feststellung im Umweltbericht nicht erkennbar.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Allein- und Biotopschutzes gemäß §§ 17 und 18 BbgNatSchAG i.V.m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die uNB des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz Der geplanten Nachnutzung des Standortes für Gewerbe und Kleintierhaltung wird grundsätzlich zugestimmt, nicht jedoch der in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 aufgeführten Größenordnung der zulässigen Grundfläche für bauliche Anlagen zur Kleintierhaltung. Bei Zulassung einer Gesamtgrundfläche 10.000 qm und mehr wird eine Massen- bzw. Großtierhaltung offeriert, was nicht befürwortet werden kann. hier ist eine Überarbeitung der Formulierung bzw. erhebliche Reduzierung der Grundfläche erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das</p>	Keine Abwägung erforderlich				
					Keine Abwägung erforderlich				
					Der Landkreis Elbe-Elster (uNB) wurde im Verfahren beteiligt, siehe Ifd. Nr. 10.				
					Dem Hinweis wird gefolgt, es wird die tatsächlich für bauliche Anlagen innerhalb der Fläche für Kleintierhaltung vorgesehene Versiegelung als maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Die Grundfläche der baulichen Anlagen wird auf maximal 200 qm begrenzt.				
					Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.					
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	03.04.2014	09.05.2014	<p>mit Schreiben vom 3. April 2014 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde wird festgestellt, dass die zum Vorentwurf vortragenen Hinweise im aktuell vorliegenden Planentwurf weitestgehend Berücksichtigung fanden.</p> <p>Aufrechterhalten bleibt aber weiterhin der Hinweis zur festgesetzten Höhe der GRZ. Diese wurde gegenüber der im Vorentwurf festgesetzten sogar noch reduziert. In diesem Zusammenhang wird daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche alle vom § 19 BauNVO (Abs. 2 und 4) erfassten baulichen Anlagen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Auf der Seite 12 der Begründung wird im vorletzten Satz zum Pkt. 4.4.2. benannt, dass die obere Luftfahrtbehörde in konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sei. Sofern es sich dabei um eine Forderung handelt, sollte diese zumindest auch als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen werden.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 035 35 / 46 93 05)</u> Der Bereich Landschaftsplanung nimmt zur o. g. Planung Stellung und es ergehen hierzu folgende ggf. entscheidungserhebliche Hinweise und Nachforderungen, die für die weiteren Planungsschritte zu beachten sind:</p>	<p>Der Hinweis wurde erneut geprüft, demnach ist die festgesetzte GRZ für das Gewerbegebiet für alle geplanten Versiegelungen, Gebäude, Nebenanlagen und Zufahrten inklusive sonstiger Befestigungen etc. ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird auf die Planzeichnung aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Umweltbericht liegt als eigenständiges Kapitel liegt vor. Anlage C - Plan Waldumwandlung fehlt in der Unterlage.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der übergeordneten Planung (Landschaftsrahmenplanung, Biotopverbundplanung) wurden z. T. in der erneut eingereichten Unterlage berücksichtigt.</p> <p><u>Unter Pkt. Vorbelastung S. 29</u> Minimaler Verlust von Wald 1190 m² - der Wald wird als Laubwald und Vorwald beschrieben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb bei der Erbringung der naturschutzfachlichen Kompensation im Zuge der dauerhaften Waldumwandlung von einem Kompensationsfaktor von 1:2 auszugehen.</p> <p>Eine Darstellung der Waldumwandlungsflächen (bereits beschiedene und noch zu bescheidende) fehlt in der Planung.</p> <p><u>Plankarte –Textliche Festsetzungen:</u> Unter Pkt. 4 ist die aktuelle Fassung des Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft</p>	<p>Den Planunterlagen, die übergeben wurden, war die Anlage C - Plan der bereits erfolgten Waldumwandlung sowohl in Papierform als auch digital auf CD beigelegt.</p> <p>Seitens der unteren Forstbehörde wurde Einvernehmen zur erforderlichen Waldumwandlung erzielt (Inaussichtstellung). Nach Biotopkartierung (siehe Begründung zum B-Plan und Landschaftsplan) werden für die geplante Verbindung der beiden Gewerbestandorte hauptsächlich artenarme und ruderale trockene Brachen in Anspruch genommen. Weitere nennenswerte zusätzliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Die Inanspruchnahme von Laubwald und Vorwald ist eher unwahrscheinlich bzw. umfasst nur einen geringen Anteil. Da das gesamte Plangebiet dennoch als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes gilt, ist eine Waldumwandlung erforderlich, sie erfolgt jedoch erst im späteren Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Den Planunterlagen, die übergeben wurden, war die Anlage C - Plan der bereits erfolgten Waldumwandlung sowohl in Papierform als auch digital auf CD beigelegt, zudem enthält die Begründung eine Flächenbilanz. Die eigentliche Waldumwandlung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Rechtsgrundlage wird aktualisiert. Eine Pflanzliste ist nicht erforderlich, da hier die Arten aus v. g. Erlass fest-</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>und des MUGV vom 18. September 2013 anzuführen. Ebenfalls fehlt eine Pflanzliste. Es fehlt eine kartographische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie die zu verwendeten Pflanzqualitäten der Bäume und Sträucher bzw. Angaben zu der Pflanzung und der Pflege.</p> <p>Um den eingereichten B-Plan zur Genehmigungsreife führen zu können, empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die Beachtung der o. g. Hinweise.</p> <p><u>Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000 (Bearbeiterin: Frau Schützel, Tel. 035 35 / 46 94 34)</u> Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 gibt es keine Anmerkungen zur vorliegenden Planfassung.</p> <p><u>Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</u></p>	<p>gesetzt wurden.</p> <p>Eine Verortung der Kompensationsmaßnahmen und somit die Gestaltungsfreiheit des Eigentums derart einschränkende Festsetzungen sind nur bei besonderen städtebaulichen Anforderungen möglich, diese liegen hier nicht vor. Die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze ergibt sich aus der Festsetzung. Die Standortwahl obliegt dem Eigentümer. Die Pflanzqualität für Bäume wurde festgesetzt: Hochstamm, Stammumfang 12/14, für weitergehende Festsetzungen existiert im Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage (z. B. für die Anzahl der Verpflanzungen - siehe auch Arbeitspapier Textliche Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr). Die Festsetzung der Pflanzqualität für die Strauchpflanzungen ist nicht erforderlich, da die Pflanzungen innerhalb eines bereits stark eingegrünten Gebietes, als Ergänzung zu den angrenzenden Waldflächen erfolgt und kein städtebaulich oder landschaftsplanerisch besonderes Erfordernis für die Vorgabe von Pflanzqualitäten besteht. Pflegemaßnahmen an Gehölzen sind ebenso nicht festsetzbar, da das Baugesetzbuch keine entsprechende Rechtsgrundlage dafür vorhält.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO) wird mit einer weiteren Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,18 der Forderung nach Minimierung von flächenhaften Eingriffen vollauf gerecht.</p> <p>Die vorhandene Versiegelung von 14.600 m² (einschl. 500 m² Feuerlöschteich) soll mit den planerischen Festsetzungen auf 16.932 m² erhöht werden. Diese Erhöhung um 2.332 m² ist, gemessen an der Gesamtfläche des Planes, relativ geringfügig und durch die festgesetzte Anpflanzung von 23 Bäumen und 69 Sträuchern hinreichend kompensiert.</p> <p>Die Festsetzungen zum allgemeinen Artenschutz decken alle möglichen Konfliktpunkte ausreichend ab.</p> <p>Hinweis: Auf Seite 20 sollte aus systematischen Gründen der Punkt „Reptilien“ in „Amphibien und Reptilien“ umbenannt werden.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz – Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu. Die Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes wurden in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes teilt zur o. g. Planung Folgendes mit:</p> <p>Es ist in der Planung zu berücksichtigen, dass für Feuerwehrfahrzeuge mit ihren Abmessungen und Achslasten ausreichende und entsprechende Anfahrtswege zu den zukünftig geplanten Gewerbestandorten gewährleistet werden. Hierbei ist der Zugang (Schlüsselrohrdepot) und die Rechtgrundlagen DIN 14090 i. V. m. mit der Richtlinie über</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Zufahrten und der Zugang (Schlüsselrohrdepot) geregelt werden, die entsprechenden Abstimmungen vor Ort haben am 11.07.2014 im Beisein der</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (Entwurf) bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes stattgefunden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Planunterlage wurde eigens von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ken gegen die Änderung des Bebauungsplans mit Festsetzung von Flächen zur Kleintierhaltung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln auf diesem Gewerbegebiet gemäß § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047) - vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe von Namen, Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft anzuzeigen ist. Ebenfalls anzeigepflichtig gemäß § 11 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1207), zuletzt geändert am 4. November 2013 (BGBl. I S.3911), in der geltenden Fassung, ist die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild (vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit).</p> <p>Aufgrund der fehlenden Angaben hinsichtlich Bauausführung, Ausrüstung und Nutzung der Haltungseinrichtungen für die zur Haltung vorgesehenen Tierarten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme hinsichtlich tierschutzrechtlicher/tierseuchenhygienischer Beurteilung erfolgen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde, das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2014U00141, alt 2013U00027) und das Sachgebiet Kreisentwicklung verweisen auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 30. Januar 2013. Diese behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforder-</p>	<p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger für die Planumsetzung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Diese Angaben sind regelmäßig erst im Zuge der Bauantragstellung möglich. Der Hinweis wird für dieses Verfahren an den Vorhabenträger zur Kenntnis weitergegeben.</p> <p>Seitens der Denkmalschutzbehörde und des Straßenverkehrsamtes wurden am 30.01.2013 keine Hinweise vorgetragen. Vom SG Kreisentwicklung wurde auf die Erforderlichkeit der Einbeziehung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hingewiesen, dieser wurde im Verfahren beteiligt, siehe Ifd. Nr. 15. Ebenso wurde das Landesamt für Denkmalpflege im Verfahren beteiligt (Hinweis der Denkmalschutzbehörde)</p>				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				liche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	siehe Ifd. Nr. 4 und 5.				
11	Mitnetz Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	03.04.2014	25.04.2014	Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt nach heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme N-RN-B-P-G 38912/12 vom 23.01.2013. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.	Keine Abwägung erforderlich				
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	03.04.2014	06.05.2014	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Auf dem Flurstück 1236, Flur 47 befindet sich unmittelbar an der Fliegerstraße eine Druckerhöhungsstation für Trinkwasser der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. 3. Entlang der Fliegerstraße verläuft eine Gas- und Trinkwasserleitung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser und Gas ist von diesen Leitungen möglich. 4. Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt auf dem Flugplatz durch die Mitnetz Strom GmbH. 5. Entlang der Fliegerstraße befindet sich eine Abwasserdruckleitung der Stadt Finsterwalde. Die Abwasserentsorgung des Bebauungsplangebietes ist über diese Abwasserdruckleitung möglich. 	<p>wird zur Kenntnis genommen, liegt aber außerhalb des Plangebietes</p> <p>Die Hinweise 3 bis 5 sind bereits im Punkt „Technische Erschließung“ der Begründung enthalten.</p>				
13	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	03.04.2014	22.04.2014	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Markt Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen kleine Anlagen der NBB. Aussage zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsplan Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschritten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzuliegen.</p>					
14	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	03.04.2014	05.05.2014 V/5.2-1430	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Dem B-Plan „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ stimmen wir entsprechend der uns vorliegenden Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Land Brandenburg Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8	03.04.2014	09.05.2014	<p>Zur Beplanung des o.g Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger /Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p>	Entsprechende Hinweise sind bereits auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten, keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.					
16	Landesamt für Bergbau-Geologie und Rohstoffe Brandenburg PSF 100933 03009 Cottbus	03.04.2014	11.04.2014	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange hat das LBGR zu dem Planungsvorhaben bereits mit dem o. a. Schreiben eine Stellungnahme abgegeben. Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen bleibt festzustellen, dass unsere Stellungnahme vom 23. Januar 2013 zum Vorhaben weiterhin gültig ist.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich der Planungsbereich inzwischen außerhalb des aktuellen bergbaubedingten Grundwasserabsenkungsbereiches befindet, jedoch weiterhin von dem früheren bergbaubedingten Grundwasserabsenkungsbereich überdeckt wird (siehe Anlage). Da dem LBGR unvollständige Unterlagen zur Grundwasserentwicklung vorliegen, empfehlen wir weiterhin, Auskünfte dazu bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH einzuholen. Weitere Hinweise</p> <p>Wie bereits fermündlich mitgeteilt, wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt des mit Ihrem Schreiben vom 30. April 2013 - FB SBV/stoi übersandten Abwägungsergebnisses (hier: Seite 32 und 33, Ifd.-Nr. 16) nicht mit der tatsächlich abgegebenen Stellungnahme des LBGR vom 23. Januar 2013 übereinstimmt. Auch ist das in der Abwägung angegeben Datum „Stellungnahme vom 17.12.2012 nicht mit dem tatsächlichen Datum der Stellungnahme des LBG vom 23. Januar 2013 identisch.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen bzw. dort aktualisiert (5.2).</p> <p>Die LMBV wurde im Verfahren erneut beteiligt, sie Ifd. Nr. 20.</p> <p>Vermutlich wurde hier irrtümlich eine Stellungnahme zu einem anderen Verfahren aufgeführt. Die gegebenen Hinweise zur bergbaulichen Beeinflussung des Planungsraumes sind aber bekannt und wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt, siehe 5.2 Bergbauliche Grundwasserbeeinflussung.</p>				
17	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
19	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Doberlug-Kirchhain Oberförsterei Doberlug Lindenaer Str. 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	03.04.2014	08.05.2014	<p>Nachstehend übergebe ich Ihnen die fachliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde Zum Entwurf des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG). Forstliche Belange sind somit betroffen.</p> <p>Im westlichen Plangebiet wurde im Jahr 2010 eine bestandskräftige Waldumwandlungsgenehmigung über 4.350 qm erteilt. Darüber hinaus sind alle bebauten und versiegelten Flächen (vorhandene Gebäude und befestigt Zuwegungen) nicht der Nutzungsart Wald zuzurechnen.</p> <p>Die Bilanzierung der Waldflächen (Textteil der Planunterlage Seite 28) kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, da eine Bestandsaufnahme nach Biotoptypen durchgeführt wurde. Diese muss nicht zwingend mit der Waldfläche übereinstimmen, welche nach Landeswaldgesetz durch die Forstbehörde festgestellt werden würde.</p> <p>Da die Beantragung der Nutzungsartenänderung erst in späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll, kann m.E. an dieser Stelle auf exakte Angaben verzichtet werden. Die Feststellung der Waldeigenschaft erfolgt dann zum Zeitpunkt einer vorliegenden Antragstellung.</p> <p>Nicht baugenehmigungspflichtige Waldumwandlungen (Nutzungsartenänderungen) sind direkt bei der zuständigen Oberförsterei Hohenleipisch zu beantragen und genehmigen zu lassen.</p> <p>Einer generellen Kompensation umzuwandelnder Waldflächen in Form einer Ersatzzahlung wird nicht zugestimmt.</p> <p>Nach Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG kann bis zu einer Größe von 2000 qm vom flächenhaften Ersatz abgesehen werden, darüber hinaus ist eine Kompensation mindestens im Verhältnis von 1:1 zur umgewandelten Waldfläche in Form von Ersatzaufforstungen erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden für die späteren Genehmigungsverfahren und baugenehmigungsfreien Vorhaben zur Kenntnis genommen.				

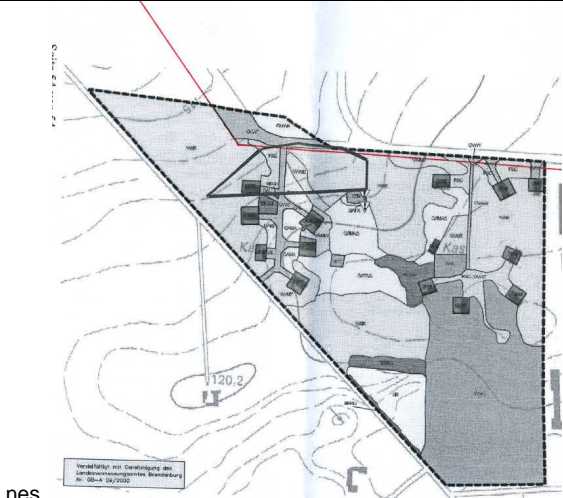

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Hinweis: Zur Absicherung der Brandgefahr im Wald und im Gewerbegebiet sollte der Feuerlöschteich frei zugänglich gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Zufahrten und der Zugang (Schlüsselrohrdepot) geregelt werden. Die Entsprechenden Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle des LKEE sind am 11.07.2014 erfolgt.				
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	03.04.2014	30.04.2014	Mit der bergbaulichen Stellungnahme EL-774-2012 hat sich die LMBV mbH (LMBV) zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ bereits geäußert. Zur Aktualisierung des vorliegenden Entwurfes erhalten Sie nachfolgende Informationen: Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand beträgt +110 m NHN im Norden bis +111 m NHN im Süden der Fläche (Hydroisohypsenplan Frühjahr 2013, aktuelle Messungen vom Feb. 2014). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist zu berücksichtigen. Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m vor. Sofern sich die Konturen der Fläche nicht ändern, ist im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Beteiligung der LMBV nicht mehr erforderlich, da keine relevanten Bereiche berührt werden, welche in Verantwortung der LMBV stehen. Seitens der LMBV gibt es keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan.	Die Hinweise in der Begründung S. 15 und 34/35 und der Hinweis 4 wird auf der Planzeichnung entsprechend aktualisiert.				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
22	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	03.04.2014	10.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Stadtverwaltung Sonne- walde Markt 26 03249 Sonnewalde	03.04.2014	19.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Kataster- und Vermes- sungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	03.04.2014		siehe Stellungnahme Landkreis					
25	Wirtschaftsförderungsge- sellschaft Finsterwalde mbH Turmstraße 503238 Finsterwalde	03.04.2014	05.05.2014	zu obigem B-Plan haben wir folgende Einwendungen: Die nördliche B-Plangrenze im linken Teil der Zeichnung auf Seite 7 befindet sich im Bereich der Flugbetriebsfläche und ist unbedingt auf die Höhe der Grenze im rechten Teil zurückzunehmen.	Der Übersichtsplan in der Begründung wird aktualisiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb der Betriebsflächen des Flugplatzes. (siehe auch Plan zu Ifd. Nr. 26)				
26	Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH Am Tower 03238 Lichterfeld- Schacksdorf	03.04.2014	26.04.2014	Bezug nehmend auf Ihr o. a. Scheiben legen wir zum Entwurf des Bebauungsplanes Stand 02/03 2014 mit folgender Begründung Einspruch ein: - Im Norden Ihres o. a. Plangebietes befinden sich die Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Finsterwalde Schacksdorf (EDUS) sowie der Rollweg A. Da die Planfläche in Ihrem Entwurf des o. a. Bebauungsplanes direkt an den Rollweg A grenzt, weisen wir darauf hin, dass hier eine Abstandsfläche von 20 m zu dem Rollweg A zwingend einzuhalten ist. Sehen Sie dazu bitte die rot eingezeichnete Markierung auf der in der Anlage befindlichen Kopie der Biotopkartierung. Wir bitten daher - unter Berücksichtigung des o. a. Sachverhaltes - um entsprechende Änderung des Bebauungspla-	Die geforderten 20 m Abstand sind eingehalten, siehe Plan. Der Minimale Abstand des Rollweges zur Plangebietsgrenze beträgt über 23 m. Aus dem der Begründung beigefügten Biotopkartierung sind Maße nicht zu entnehmen, da es sich hierbei um eine reine Bestandserfassung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung handelt und dieser Bereich bedeutend größer ist als das Bebauungsplangebiet. Der Übersichtsplan in der Begründung wird entsprechend aktualisiert, damit das Plangebiet eindeutig zugeordnet werden kann.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				 <p>nes.</p>					
27	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	03.04.2014	08.04.2014	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	03.04.2014	08.04.2014	Wie bereits telefonisch besprochen, hat das Amt Plessa keine Einwände gegen das Bebauungsverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung	03.04.2014	03.04.2014	aus gewerberechtl. Sicht bestehen keine Bedenken. Kein Löschwasser vom Träger des Brandschutzes im 300 m-Bereich. Bitte Angaben zu vorhandenem Feuerlöschteich einholen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Flugplatz - Fliegerstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 05.08.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Zufahrten und der Zugang (Schlüsselrohrdepot) geregelt werden. Nach der hier vorliegenden Baugenehmigung ist der vorhandene Feuerlöschteich ausreichend dimensioniert und verfügt über ein anrechenbares Fassungsvermögen von 540 m³. Die Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle des LKEE sind am 11.07.2014 vor Ort erfolgt.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	03.04.2014	09.04.2014	Informationen die für den vorh. Bebauungsplan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	03.04.2014		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	03.04.2014	13.05.2014	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In den vorliegenden Unterlagen ist kein Realisierungstermin benannt. Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Arbeiten, den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627-5779 anzuzeigen. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.				

Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit 23.06. bis einschließlich 23.07.2014

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden.